

Steuerliche Gestaltung rund um die Ausbildung

30.09.2023

Dortmund

Referent:

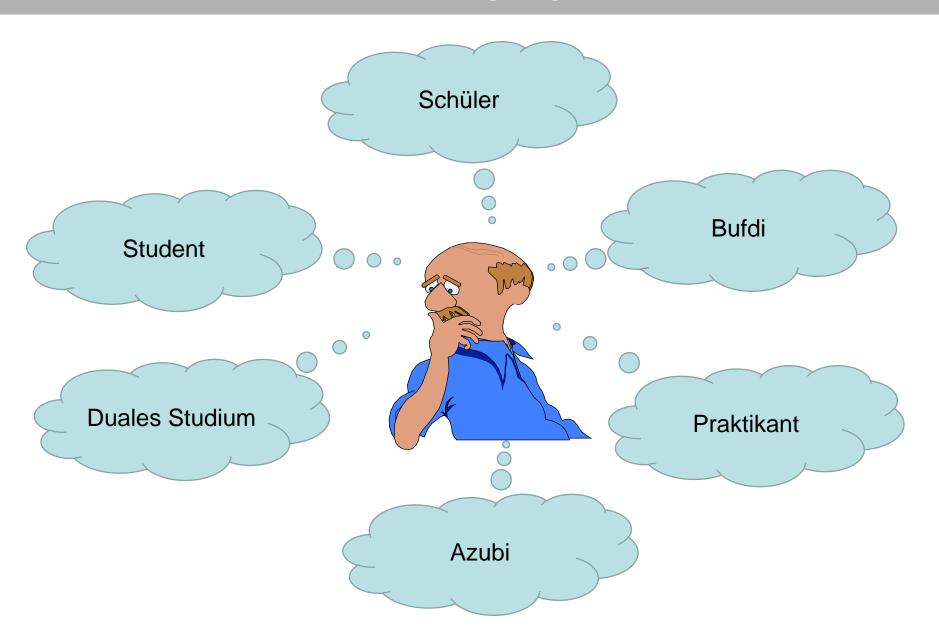
Horst Lienig Steuerberater



Stammheimer Straße 35 70435 Stuttgart Telefon (0711) 98 79 02-0 Telefax (0711) 98 78 02-10 E-Mail info@stb-lienig.de

Internet www.stb-lienig.de

Ausbildungswege





Schüler

Schüler, die nebenher oder in den großen Ferien arbeiten, sind Arbeitnehmer. Sie unterliegen mit ihrem Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Schülereigenschaft ist durch die Vorlage einer Schulbesuchsbescheinigung, die zu den Entgeltunterlagen zu nehmen ist, nachzuweisen.

Lohnsteuerliche Behandlung

Zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs benötigt der Arbeitgeber die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers (Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, Steuerfreibetrag usw.).

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Schüler, die während des Schulbesuches einer Beschäftigung nachgehen, sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den allgemeinen Grundsätzen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu beurteilen.

Bei Schülern, die in den Ferien einen Minijob ausüben, ist die seit 1.1.2013 geltende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern kein Befreiungsantrag gestellt wird, zu beachten.

Im Gegensatz zu geringfügigen Dauerbeschäftigungen braucht der Arbeitgeber für eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. In der Arbeitslosenversicherung sind Schüler allgemein bildender Schulen während einer daneben oder in den Ferien ausgeübten Beschäftigung generell versicherungsfrei



Bufdi

Der **Bu**ndesfreiwilligen**di**enst ist ein freiwilliges Engagement in sozialen, kulturellen, ökologischen oder anderen gemeinwohlorientierten Einrichtungen in Deutschland. z. B. Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienste, Forstämter, Theater, Museen, Freiburger Kreis Vereine und vieles mehr.

Ein BFD kann zwischen 6 und 24 Monate dauern – er wird meistens für 12 Monate am Stück geleistet. In der Regel ist der BFD ein ganztägiger Dienst, bei dem die Freiwilligen überwiegend praktische Hilfstätigkeiten leisten.

Das an den Bundesfreiwilligen gezahlte Taschengeld (regelmäßig höchstens 6 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; 2023 = 438 € monatlich) ist steuerfrei (§ 3 Nr. 5d EStG), die anderen Bezüge, wie z. B. Unterkunft und Verpflegung sind hingegen steuerpflichtig.

Die Bundesfreiwilligen sind automatisch Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-Pflege- und Arbeitslosenversicherung.



Praktikanten

Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer

- sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses
- für eine begrenzte Dauer
- zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen
- einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit
- zur Vorbereitung auf eine berufliche T\u00e4tigkeit

unterzieht,

- ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes
- oder um eine vergleichbare T\u00e4tigkeit handelt.

Grundregel: (§ 22 Abs. 1 MiLoG)

Praktikanten i. S. von § 26 BBiG sind Arbeitnehmer und haben Anspruch auf den Mindestlohn (§ 22 Abs. 1 MiLoG)



Praktikanten

Ausnahmen vom Mindestlohn

Grundregel:

(§ 22 Abs. 1 MiLoG)

Praktikanten i. S. von § 26 BBiG sind Arbeitnehmer und haben Anspruch auf den Mindestlohn.

Praktikum

verpflichtend

Praktikum bis zu 3 Monaten Praktikum bis zu 3 Monaten Praktikum Einstiegsqualifizierung

aufgrund einer

- schulrechtlichen Bestimmung,
- Ausbildungsordnung,
- hochschulrechtlichen Bestimmung
- Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie

- zur Orientierung für eine Berufsausbildung
- für die Aufnahme eines Studiums

begleitend zu einer

- Berufsausbildung oder
- Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Ausbildungsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat
- nach § 54a SBG III oder
- Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG

Achtung:

Nachweis einer Praktikantentätigkeit ist unverzüglich, spätestens vor Aufnahme der Tätigkeit, unter Vorlage von Studienordnungen etc. schriftlich zwischen Arbeitgeber und Praktikant abzuschließen.



Azubi – Rechte und Pflichten



Rechte und Pflichten

§ 14 BBiG Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

- dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
- 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
- 4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
- 5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.
- (2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
- (3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.



Rechte und Pflichten

§ 13 BBiG Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- 1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
- 3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
- 7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

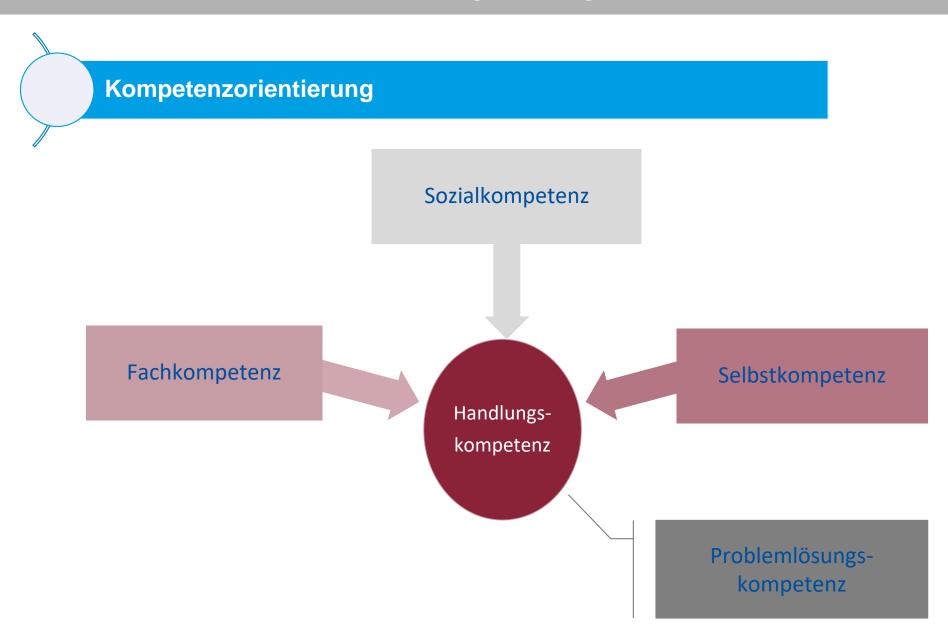
Ausbildungsordnung

Zukunftsberuf Steuerfachangestellte/r

Veränderung des Berufsbilds im digitalen Zeitalter

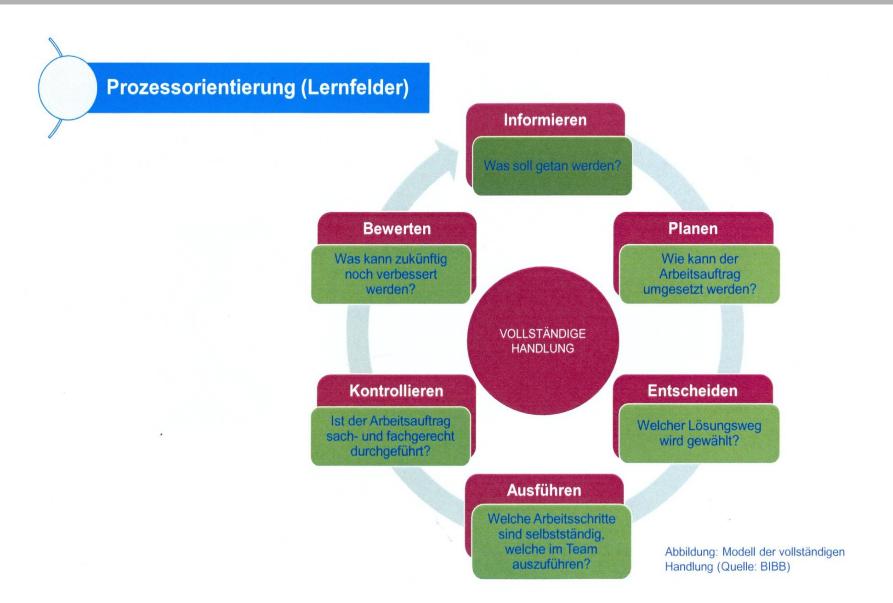


Ausbildungsordnung





Ausbildungsordnung





Duales Studium

Teilnehmer an dualen Studiengängen sind seit dem 1.1.2012 in versicherungsrechtlicher Hinsicht kraft gesetzlicher Fiktion in § 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI, § 25 Abs.1 Satz 2 SGB III den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt.

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge sind auf die berufliche Erstausbildung gerichtet. Sie verbinden das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Als solche unterliegen sie damit für die gesamte Dauer des dualen Studiums, das heißt, sowohl während der Praxisphasen als auch während der Studien- bzw. Vorlesungsphasen, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Teilnehmer an dualen Studiengängen, die versicherungsrechtlich den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt sind, werden nach dem Arbeitsentgelt (Geld- und Sachlohn) aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung bemessen.

Die Anwendung des sog. Übergangsbereiches (Entgelt monatlich zwischen 520,01 € und 2.000,00 €) kommt für Teilnehmer an dualen Studiengängen, die versicherungsrechtlich den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt sind (insbesondere Teilnehmer an praxisintegrierten und an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen), nicht in Frage, da die Regelungen für Beschäftigte zur Berufsausbildung nicht gelten.

Student = Werkstudent?

Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit ergibt sich, dass diese für Studenten geschaffen worden sind, die neben ihrem Studium eine entgeltliche Beschäftigung ausüben, um sich durch ihre Arbeit die zur Durchführung des Studiums und zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts erforderlichen Mittel zu verdienen.

Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge sind auf berufliche Weiterbildung ausgerichtet und wenden sich an Studieninteressenten mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Studium durchführen möchten.

Versicherungsfrei sind nur solche Studierende sind, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also von ihrem Erscheinungsbild her keine Arbeitnehmer, sondern Studenten sind.

Personen, die neben ihrem Studium nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, sind grundsätzlich Studenten und keine Arbeitnehmer.

Studenten, die neben ihrem Studium arbeiten (sog. Werkstudenten), sind Arbeitnehmer. Sie unterliegen mit ihrem Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften.



Nachweispflicht seit 01.08.2022 (§ 2 NachwG)

Welche Nachweispflicht muss der Arbeitgeber nach § 2 NachwG beachten?

- 1. Name und die Anschrift der Vertragsparteien
- 2. Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- 3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- 4. Arbeitsort oder Hinweis, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann
- 5. kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
- 6. sofern vereinbart, Dauer der Probezeit
- 7. Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschl. Prämien und Sonderzahlungen
- 8. vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten
- 9. bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes
- 10. sofern vereinbart, Anordnung von Überstunden
- 11. Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- 12. ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
- 13. Zusage von betrieblicher Altersversorung
- 14. Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- 15. Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind



Nr. 2 bis 6, 9 und 10

Nr. 11 bis 15

spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung spätestens am siebten Kalendertag

spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.



Arbeitszeitgesetz beachten

täglich	wöcher	ıtlich	monatlich	
8 Stunden werktägliche Arbeitszeit		ochentliche beitszeit	Berechnungsform wöchentliche Ark 40 Stunden x 4,3	peitszeit
10 Stunden, wenn inner- halb von 6		gelmäßige ichentliche	174 Stunden	
Kalendermo-	Ar	beitszeit	Mindestlohn	12 €
naten oder	oder weniger		(520 € : 12 €)	43,33 Std.
24 Wochen im				
Durchschnitt	20 Stunden be	i nicht ver-		
nicht mehr als	eir	nbarter		
8 Stunden	Ar	beitszeit		

Achtung bei Haupt- und Nebenbeschäftigung:

Im Übrigen muss darauf geachtet werden, dass beide Arbeitsverhältnisse nicht gemeinsam die Höchstgrenzen des Arbeitszeitgesetzes überschreiten. Insbesondere die elfstündige Ruhezeit zwischen den täglichen Arbeitszeiten gemäß § 5 Abs. 1 ArbzG wird häufig durch abendliche Nebenjobs in Kneipen, Diskotheken oder bei Vereinen unterschritten. Hier hat der Hauptarbeitgeber Anspruch darauf, dass die Nebentätigkeit beschränkt wird.



Einnahmen sind alle Güter in Geld oder andere Vorteile

Mindestvergütung

Azubi

Altersvorsorge

292 €/Monat

BGM

Freibetrag 600 €

Rabattfreibetrag

Freibetrag 1.080 €

Warengutschein

Freigrenze 50 €

Wohnung

ortsübliche Miete

Einnahmen sind alle Güter in

Geld

oder

andere Vorteile

(Sachbezüge)

Tablet/Handy

steuerfrei

Vereins-Pkw

Privatnutzung

Vereins-Jobrad

Pedelec oder E-Bike

Jobticket

49€

Arbeitskleidung

typische Berufskleid.

Studiengebühren

im Interesse des AG



Azubi-Mindestlohn ab 2020

Persönlicher Anwendungsbereich

§ 22 Abs. 3 MiLoG

Das Mindestlohngesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

Nicht der Mindestlohn, aber eine Mindestvergütung für Auszubildende, die ihre Ausbildung ab dem 1.1.2020 beginnen, sollen mindestens 515 € pro Monat im ersten Lehrjahr bekommen. Der Betrag wird in den folgenden Jahren schrittweise erhöht auf bis zu 620 € monatlich im ersten Lehrjahr. Für die prozentuale Erhöhung des 2. bis 4. Ausbildungsjahrs ist der Basiswert immer 515 €.

Branchenmäßig höhere Ausbildungsvergütungen gelten weiterhin.

Jahr	1. Jahr	Erhö- hung	2. Jahr	Erhö- hung	3. Jahr	Erhö- hung	4. Jahr
2020	515,00€		607,70 €		695,25 €		721,00 €
2021	550,00€		649,00 €		742,50 €		770,00€
2022	585,00€		690,30 €		789,75 €		819,00€
2023	620,00€		731,60 €		837,00 €		868,00€
Azubi	1.050,00 €	1	.170,00 €		1.320,00 €	Ste	uerberater



Telekomunikations- und Datenverarbeitungsgeräte

Überlassung durch Arbeitgeber nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei



- Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsge räte
- Laptop
- Tablet
- Smartphone

- Nutzung betrieblicher Telekommunikationsg eräte
- Handy
- Smartwatch mit eigenständiger Mobilfunkverbindung

- Nutzung System- und Anwendungsprogramme, die AG im Betrieb einsetzt
- Microsoft Office

Voraussetzung: Betriebliche Geräte des Arbeitgebers

 Keine Steuerfreiheit bei Geräten, bei denen die Datenverarbeitung nicht im Vordergrund steht, z. B. nicht begünstigt SmartTV, Konsole, iPod, E-Book-Reader, Smartwatch ohne eigenständige Mobilfunkverbindung



Förderung der Elektromobilität: unentgeltliche Überlassung



Elektro- / Hybrid-Pkw

Bruttolistenpreis	40.000€
davon 25 %	10.000€
(Anschaffung nach dem 31.12.2018 bis 1.1.2030)	
Privatnutzung 1 %	100€
Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte	60€
0,03 % bei 20 km = einfache Strecke	
Geldwerter Vorteil monatlich	160 €



kein geldwerter Vorteil bis 31.12.2030 ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

70 € für Elektrofahrzeuge 35 € für Hybridelektrofahrzeuge

mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

30 € für Elektrofahrzeuge

15 € für Hybridelektrofahrzeuge





Geldwerter Vorteil
v. Bruttolistenpreis
1 % Privatnutuzng

0,03 % Wohnung - Arbeitsstätte

Jobrad

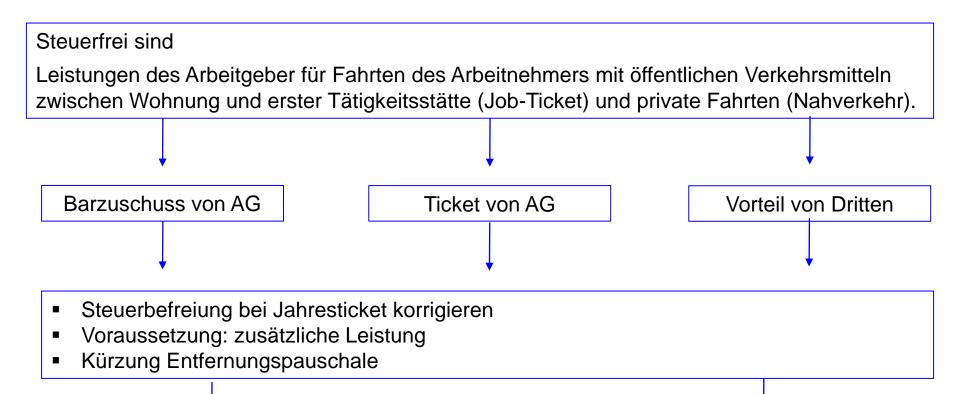
Ob die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads an den Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 37 EStG steuerbefreit ist, richtet sich nach der Art der Fahrräder, d. h. wie schnell jemand fährt.







Job-Ticket (§ 3 Nr. 15 EStG)



Begünstigte Verkehrsmittel

- Zug
- Bus
- Straßenbahn, U-Bahn



Nicht begünstigte Verkehrsmittel

- Taxi
- extra gemieteter Bus
- Luftverkehr



Arbeitskleidung (§ 3 Nr. 31)

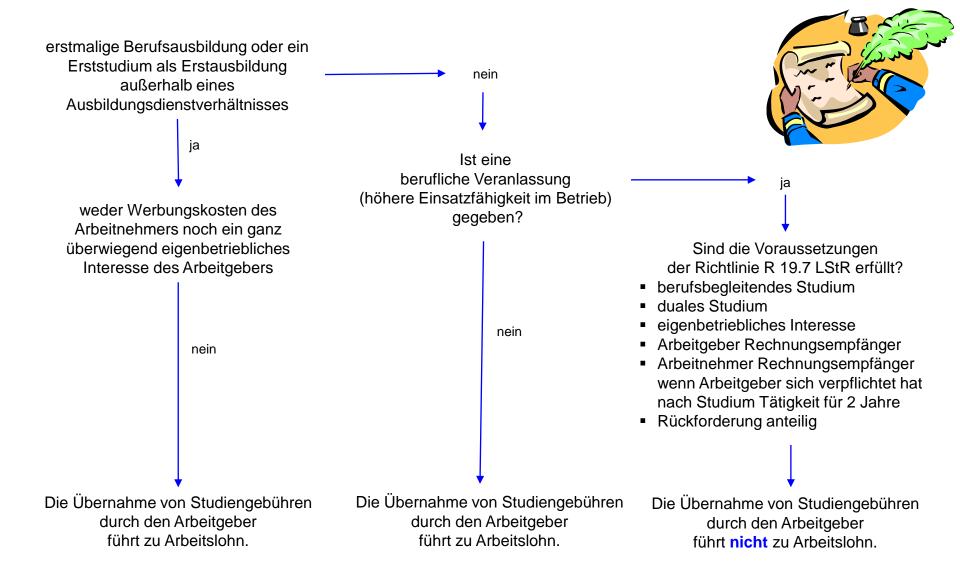
Auch wenn "bürgerliche" Kleidung ausschließlich bei der Berufsausausübung getragen wird, weil es ggf. eine Kleiderordnung verlangt, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, wenn der Arbeitgeber die Kosten für "Businesskleidung" übernimmt.

Businesskleidung weist weder eine Unterscheidungs- noch eine Schutzfunktion auf.





Prüfschema zur Übernahme von Studiengebühren/Studienreisen





Verbilligte Wohnraumüberlassung § 8 Abs. 2 EStG

¹²Der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterbleibt, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

Ein Arbeitnehmer erhält neben einem monatlichen Gehalt von 3.000 € zusätzlich eine Wohnung mit 80 m² vom Arbeitgeber

- a. unentgeltlich
- b. gegen eine monatliche Miete von 450 €

Lösung	unentgeltlich	bis 2019	ab 2020
Gehalt monatlich + geldwerter Vorteil Wohnung	3.000,00€	3.000,00 €	3.000,00€
ortsübliche Miete 8,20 € x 80 m²	656,00€		
+ monatliche Miete 450 €		206,00€	
+ 2/3 von 656,00 € = 437,33 €			0,00€
Bruttogehalt	3.656,00 €	3.206,00 €	3.000,00€

Warengutschein

Gutscheine und Geldkarten sind im Rahmen der 50 Euro-Freigrenze steuerfrei, wenn sie <u>zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn</u> gewährt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 11 i. V. mit Abs. 4 EStG)

Ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen – Auszahlung des Guthabens ist unzulässig.

Gutscheine und Geldkarte dürfen nur begrenzt einlösbar sein

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG

§ 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG

Zweierverhältnis

nur beim Aussteller einlösbar Dreierverhältnis

Bei begrenztem Kreis von Akzeptanzstellen einlösbar

Begrenzte Waren oder Dienstleistungspalette

Soziale oder steuerliche Zwecke

Einzelhandel einheitlicher Markenauftritt

> Inland und Ausland

Ladenkette inkl. Internetshop zweistellige PLZ

nur im Inland

Inland und Ausland

nur im Inland



Rabattfreibetrag (§ 8 Abs. 3 EStG)

Mitarbeiter in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (keine gfB) zahlen für eine Vereinsmitgliedschaft beim SKV Insolvenza monatlich 6,50 € (passiver Beitrag) und können hierfür die Vereinsangebote des SKV Insolvenza inkl. der Fit Fitness-Studios des SKV Insolvenza nutzen.

§ 8 Abs. 3 EStG

Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten nach § 8 Abs. 3 EStG als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Studiobeitrag monatlich bis zu 90 €



Achtung Satzung
Nutzung nur Mitglieder



Betriebliche Gesundheitsförderung

Steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG)

sind jährlich je Arbeitnehmer zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands

600€

Begünstigte Maßnahmen – müssen seit 2019 zertifiziert sein

- (§ 20 und 20a SGB V)
- Verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
 - Rückenkurse, Walking, Yoga,
- Ernährung zur Vermeidung von Übergewicht
 - ► Ernährungskurse, Ernährungsberatung, betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
- Stressbewältigung und Entspannung
 - Gesundes Führen, richtiger Umgang mit E-Mails
- Verbesserung des Suchtmittelkonsums
 - Kurse zur Tabakentwöhnung



nicht begünstigt

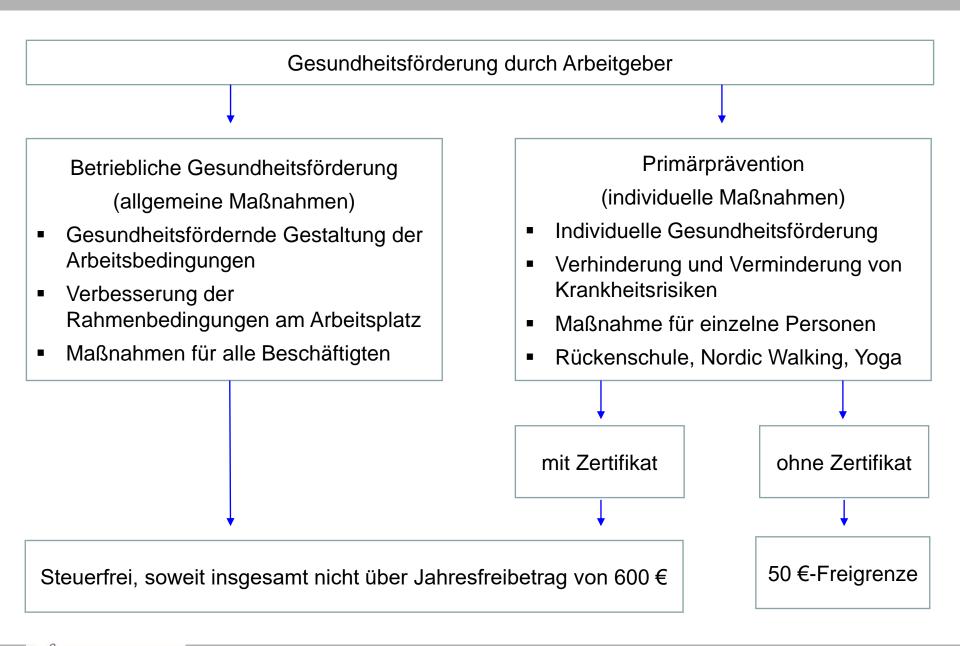
allgemeiner Vereinsbeitrag / Beitrag für ein Fitnessstudio

Anforderungen an und von Krankenkassen

Maßnahmen werden ausschließlich am betrieblichen Bedarf durchgeführt



Gesundheitsförderung - § 3 Nr. 34 EStG





Beiträge für eine Direktversicherung (§ 3 Nr. 63)

Die Beiträge zugunsten einer Direktversicherung sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steuerfrei.

Steuerfreie für 2023 sind 8 % von 87.600 € = 7008 € jährlich oder monatlich

584 €

Beitragsfrei in der Sozialversicherung sind aber – wie bisher – lediglich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) – (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV)

Beitragsfrei für 2023 sind lediglich 4 % von 87.600 € = 3.504 € jährlich oder monatlich 292 €

Betriebliche Altersversorgung

Pensionszusage

Pensionskasse

Pensionsfonds

Unterstützungskasse

Direktversicherung



Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung

15 % des umgewandelten Arbeitsentgelts

Verzicht auf 200 € = 15 % 30 €



Und die gute Nachricht zum Schluss

Die Zukunft ist digital ...





... aber gestaltet wird sie von Menschen!

... und der Sport bleibt analog!

